

Informationen für Ärzte 10/2011

Verkauf von Praxisgegenständen - Umsatzsteuer

Der Umsatz aus der Veräußerung von Praxisgegenständen ist steuerbefreit, wenn der Arzt diese Gegenstände ausschließlich für umsatzsteuerfreie Leistungen verwandt hat. Aus Vereinfachungsgründen kann die Steuerbefreiung auch in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen der Arzt die Gegenstände in geringfügigem Umfang (höchstens 5 %) für nicht umsatzsteuerfreie Tätigkeiten verwandt hat.

Voraussetzung ist, dass der Arzt auf den anteiligen Vorsteuerabzug verzichtet hat!

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt der gesamte Umsatz, d.h. der Verkaufspreis der Praxisgegenstände, der Umsatzsteuer (19 %)!